

13. Wird bei einer Lebensversicherung der Umfang der Leistung des Versicherers durch einen ihm bei Abschluß des Vertrags verschwiegenen Umstand beeinflusst, wenn der Versicherer bei Kenntnis dieses Umstands den Vertrag nicht oder nur zu höheren Prämienätzen geschlossen hätte?

Gesetz über den Versicherungsvertrag § 21.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 20. September 1927 i. S. R. Versicherungs-
Aktiengesellschaft (Bekl.) w. R. (Kl.). VII 185/27.

I. Landgericht Frankfurt a. M.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Rudolf R. war laut Lebensversicherungspolize vom 15. Februar 1924 bei der Beklagten mit 5000 R. M. zugunsten der Klägerin, seiner Ehefrau, versichert und ist am 19. September 1925 gestorben. Durch Schreiben an die Klägerin vom 28. Oktober 1925 erklärte die Beklagte ihren Rücktritt vom Versicherungsvertrag. Die Klägerin verlangt Zahlung der Versicherungssumme. Das Landgericht wies die Klage ab; das Oberlandesgericht gab ihr statt. Die Revision der Beklagten war erfolglos.

Gründe:

Nach der Feststellung des Berufungsgerichts hat der Versicherungsnehmer R. die im Versicherungsantrag enthaltene Frage, ob er an Krankheiten der Atmungsorgane, insbesondere an Asthma gelitten habe oder leide, unrichtig mit „nein“ und die weitere Frage, wer der Arzt sei, von dem er sich behandeln lasse, unrichtig mit „keiner“ beantwortet. (Es wird zunächst ausgeführt, daß arglistiges Handeln des R. nicht anzunehmen sei.)

Die Beklagte hat den Rücktritt vom Vertrag deshalb erklärt, weil R. bei Schließung des Vertrags die bezeichneten falschen Angaben gemacht habe. Das Berufungsgericht erachtet den Rücktritt für unberechtigt, weil die Umstände, in Ansehung deren die Anzeigepflicht verletzt worden sei (das Asthmaleiden des R. und seine Behandlung durch einen Arzt), keinen Einfluß auf den Eintritt des Todes des Versicherten und den Umfang der Leistung der Beklagten gehabt hätten. Dagegen meint die Revision, der Umfang der Leistung der Beklagten sei durch die unrichtige Beantwortung der Fragen

beeinflusst, weil bei richtiger Beantwortung die Beklagte den Vertrag überhaupt nicht oder doch nur unter anderen, für den Versicherungsnehmer schwereren Bedingungen geschlossen hätte.

Außer Streit ist, daß die Umstände, in Ansehung deren K. die Anzeigepflicht verletzt hat, auf seinen Tod keinen Einfluß gehabt haben. Zu prüfen ist also nur die Frage, ob das Rücktrittsrecht der Beklagten auch dann ausgeschlossen ist, wenn sie bei richtiger Beantwortung der Fragen den Vertrag entweder abgelehnt oder mit höheren Leistungen des Versicherungsnehmers geschlossen hätte.

Die Versicherungsbedingungen der Beklagten schließen den Rücktritt des Versicherers wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach dem Tode des Versicherten aus, wenn nachgewiesen wird, daß der Umstand, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt worden ist, keinen Einfluß auf den Eintritt des Todes und auf den Umfang der Leistung der Beklagten gehabt hat. Diese Bestimmung ist ihrem wesentlichen Inhalt nach dem § 21 VVG. entnommen, unterliegt also nach dem zu vermutenden Parteilwillen der gleichen Auslegung, wie die gesetzliche Vorschrift, die zudem nach § 31 VVG. nicht durch Vereinbarung zuungunsten des Versicherungsnehmers geändert werden kann und, insofern dies geschehen sein sollte, unmittelbar angewendet werden müßte. Gegen die Zulässigkeit der Nachprüfung der durch das Berufungsgericht vorgenommenen Auslegung der Vertragsbestimmung bestehen keine Bedenken.

Die Behauptung der Beklagten, sie hätte bei richtiger Beantwortung der Fragen den Vertrag nur zu höheren Prämienhöhen abgeschlossen, betrifft nicht, wie die Revision meint, den Umfang der Leistung der Beklagten, sondern den Umfang der Leistung des Versicherungsnehmers. Lediglich auf den Umfang der Leistung der Beklagten stellt aber die Vertragsbestimmung (wie das Gesetz) ab, nicht auf den wirtschaftlichen Erfolg, den der Versicherungsvertrag der Beklagten bringt. Wird nur der wirtschaftliche Erfolg, nicht aber die Leistung des Versicherers durch den Umstand beeinflusst, in Ansehung dessen die Anzeigepflicht verletzt ist, so ist das Rücktrittsrecht ausgeschlossen. Die erwähnte Behauptung der Beklagten ist daher unerheblich.

Das gleiche gilt auch für ihr Vorbringen, sie hätte bei richtiger Fragenbeantwortung den Vertrag nicht geschlossen. In diesem Falle würde ihre Leistungspflicht allerdings entfallen. Aber diese

Wirkung könnte nicht auf die Umstände zurückgeführt werden, in Ansehung deren R. die Anzeigepflicht verletzt hat, also auf seine Krankheit und ärztliche Behandlung, sondern er würde sich lediglich auf das Verschweigen dieser Tatsachen gründen lassen. Der Vertrag, wie das Gesetz, läßt in einem solchen Falle den Rücktritt nicht zu.

Die Ausführung der Revision, bei solcher Auslegung habe die Vertragsbestimmung keine praktische Bedeutung, denn es sei nicht abzusehen, wie der Umfang der Leistung der Beklagten in anderer als der von ihr dargelegten Weise beeinflusst werden könne, vermöchte, auch wenn sie zuträfe, an dem Ergebnis nichts zu ändern. Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß § 21 VVG. auch für andere Versicherungszweige als die Lebensversicherung gilt und insoweit sicher praktische Bedeutung hat. Die Möglichkeit, daß seine Vorschrift in die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten ohne hinreichende Prüfung der Frage hinübergangen ist, ob sie in allen Einzelheiten auf Lebensversicherungsverträge Anwendung finden könne, ist nicht von der Hand zu weisen.